

AMTSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR ORGANE VON KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTES UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN (AVBO).

I. Der Versicherungsschutz (Art. 1 - 5).

Gegenstand der Versicherung.

Art. 1.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und insoweit dieser als Organ des in der Polizze bezeichneten Rechtsträgers von diesem auf Grund des Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948 (BGBl. 20/1949) wegen einer in Vollziehung der Gesetze einem Dritten gegenüber während der Haftungszeit des Versicherers begangenen Rechtsverletzung als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

Art. 2.

(1) Die Versicherung umfaßt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des vom Rechtsträger gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruches einschließlich der Kosten der Nebenintervention des Versicherungsnehmers in dem Rechtsstreite zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsträger, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Rechtsverletzung eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.

(2) Über Weisung des Versicherers oder von ihm selbst aufgewendete Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Pkt. 3).

(3) Übersteigt der Anspruch des Rechtsträgers die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer jene Kosten, deren Höhe von der Anspruchshöhe unabhängig ist, nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Anspruche, die übrigen Kosten dagegen mit jenem Betrage, der bei einem Anspruche in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einer Rechtsverletzung entstehende Prozesse handelt.

(4) Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Zeitliche Begrenzung der Haftung.

Art. 3.

Der Versicherer haftet nur dann, wenn die Rechtsverletzung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Wird der Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Rechtsverletzung als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Begriffsbestimmung (Schadensarten). Sachliche Begrenzung der Haftung des Versicherers.

Art. 4.

I. Im Sinne dieses Vertrages werden unterschieden

- a) Schäden an der Person, das sind Schäden, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen zur Folge haben (Personenschäden),
- b) Schäden am Vermögen, das sind Schäden, die weder Schäden an der Person (lit. a) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

II. (1) Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkte (siehe Art. 2) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle insgesamt obliegenden Leistung dar, gleichgültig ob der Schaden am Vermögen oder an der Person (Personenschaden) oder an beiden sich ereignet; für alle Ansprüche, die aus einem Personenschaden abgeleitet sind, den ein einzelner erlitten hat, haftet der Versicherer innerhalb der Versicherungssumme nur bis zu einem Viertel dieser Summe.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschädigten Personen kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme - bei dem von einem einzelnen erlittenen Personenschaden nur ein Viertel der Versicherungssumme - in Frage

- a) bezüglich eines aus mehreren Rechtsverletzungen erfließenden einheitlichen Schadens,

- b) bezüglich sämtlicher Folgen einer Rechtsverletzung. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Rechtsverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Art. 5.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Rechtsverletzungen.

II. Der Versicherungsfall (Art. 6 - 9).

Begriff des Versicherungsfalles.

Art. 6.

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist die Rechtsverletzung, die Haftpflichtansprüche und dadurch Rückersatzansprüche des Rechtsträgers im Sinne des Art. 1 zur Folge haben könnte.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle. Verfahren.

Art. 7.

(1) Macht der Rechtsträger oder der Dritte einen unter den Versicherungsschutz fallenden Entschädigungsanspruch geltend, so hat der Versicherungsnehmer hievon unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnis der Erhebung des Anspruches dem Versicherer Anzeige zu erstatten.

(2) Wird wegen einer Rechtsverletzung, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte, ein Straf- oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat. Er hat über Verlangen des Versicherers rechtzeitig einen Verteidiger zu bestellen.

(3) Wird dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet oder wird der Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht, so hat er außerdem hievon dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

(5) Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch (Rückersatzanspruch), so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

(6) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

(7) Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Pkte. 4 - 6 finden entsprechende Anwendung.

(8) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Zahlung der Entschädigung.

Art. 8.

(1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Rechtsträger von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Rechtsträgers gegenüber dem Versicherungsnehmer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß Art. 2 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung zu leisten.

Renten hat der Versicherer jeweils am Fälligkeitstage zu zahlen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die für die betreffende Schadensart (Personenschaden, Schaden am Vermögen (BÄ (KArt. 4 (BÜ (K geltende Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Schadensfall noch verbleibenden Restbetrag der bezüglichen Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der für die betreffende Schadensart geltenden Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke auf Grund der Österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Rechtsträger zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Rechtsträger zu bewirken.

Rechtsverlust.

Art. 9.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Art. 7 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis. (Art. 10 - 14).

Abtretung des Versicherungsanspruches. Rückgriffsansprüche.

Art. 10.

I. (1) Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 1358 bzw. 1422 ABGB gehen in der Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiters auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer auf einen Rückgriffsanspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, daß die Verfolgung des Anspruches ergebnislos geblieben wäre.

II. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Beginn des Versicherungsschutzes. Prämienzahlung. Öffentliche Gebühren und Abgaben.

Art. 11.

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben, jedoch nicht vor dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkte.

(2) Folgeprämien sind an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen, zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch einen an seine letzte bekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzuge ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschußfrist von sechs Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

(3) Die aus dem Versicherungsvertrage einfließenden öffentlichen Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

Vertragsdauer, Kündigung.

Art. 12.

(I) Der Vertrag ist zunächst für die in der Polizza festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate

vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

II. (1) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt, wenn er Entschädigung geleistet oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

(2) Die Kündigung kann seitens des Versicherers nur innerhalb eines Monats nach der Leistung der Entschädigung oder der Ablehnung des unbegründeten Anspruches erfolgen; der Versicherer hat hierbei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung oder Fälligkeit der Entschädigung und nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Klagefrist, Gerichtsstand.

Art. 13.

(1) Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Vermeidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

(2) Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Anzeigen und Willenserklärungen.

Art. 14.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an jene Geschäftsstelle zu richten, welche in der Polizze oder deren Nachträgen als zuständig bezeichnet ist. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.